



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Bezirksämter von Berlin

Geschäftsbereich Jugend

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und  
Pflege

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,  
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und  
Antidiskriminierung

Senatsverwaltung für Finanzen

Rechnungshof von Berlin

LIGA der Spitzenverbände der freien  
Wohlfahrtspflege

Landesjugendhilfeausschuss

Geschäftszeichen (bitte angeben)

V B 2

Gregor Beusch

Tel. +49 30 90227 5295

Zentrale +49 30 90227 5050

gregor.beusch@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

26.09.2023

## **Jugend-Rundschreiben Nr. 3 / 2023**

### **zur Entgeltanpassung**

### **für die Erbringung familienpflegerischer Leistungen nach § 20 SGB VIII - Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen - durch Familienpflegedienste der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin**

Unter Berücksichtigung der Entgeltentwicklung bei Leistungen der Krankenkassen auf Grundlage des § 38 SGB V erfolgt zur Sicherstellung der Erbringung von familienpflegerischen Leistungen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eine Erhöhung der übernahmefähigen Entgelte. Dies erfolgt unabhängig von der bisher bestehenden «Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung von Leistungen der Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII» zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die SenBJF und der

LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände in Berlin vom 30.1.2012. Im Entgeltsatz sind wie bisher Wegezeiten enthalten. Die im Jugend-Rundschreiben 3 / 2011 vom 15.02.2011 aufgeführten Durchführungshinweise zur Umsetzung des § 20 SGB VIII sind weiterhin anzuwenden.

**Der übernahmefähige REGELENTGELTSATZ für eine Familienpflegefachkraft beträgt danach ab dem 01. Januar 2023:**

**je Einsatzstunde (60 Minuten) 30,00 €**

Dies umfasst z.B. auch sogenannte Verlängerungsmaßnahmen, wenn zuvor eine Unterstützung in einer Notsituation durch eine Krankenkassenfinanzierung auf Grundlage des § 38 SGB V erfolgt ist, die nicht weiter durch die Krankenkassen finanziert wird, und ein Antrag auf eine Unterstützung gemäß § 20 SGB VIII gestellt wurde. Eine Hilfe nach § 20 SGB VIII scheidet in den Fällen aus, soweit eine vorrangige Haushaltshilfe (die neben der Versorgung des Haushalts auch die Kinderbetreuung umfasst, vgl. Jugend-Rundschreiben Nr. 3/2011) nach § 38 SGB V oder eine häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V von der Krankenkasse gewährt wird und diese zur Bewältigung der Notsituation ausreicht.

In Fällen mit einem besonderen pädagogischen Betreuungsbedarf kann ein erhöhter Entgeltsatz gewährt werden:

**Der übernahmefähige ERHÖHTE ENTGELTSATZ für eine Familienpflegefachkraft beträgt ab dem 01. Januar 2023:**

**je Einsatzstunde (60 Minuten) 32,00 €**

Zu Fällen mit einem besonderen pädagogischen Betreuungsbedarf in Notsituationen zählen – immer unter der Voraussetzung, dass der überwiegend betreuende Elternteil für die Betreuung ausfällt – insbesondere:

- Mehrlingsgeburten
- Ausfall des betreuenden Elternteils als Folge von Regulationsstörungen des Babys
- Verbüßung einer Untersuchungs-, Straftat, Verhinderung durch Resozialisierungsmaßnahme des überwiegend betreuenden Elternteils
- alleinerziehender Elternteil mit mehreren Kindern ohne Sozialkontakte
- stationärer Aufenthalt des überwiegend betreuenden Elternteils mit einer hohen Betreuungstundenzahl zum Erhalt des familialen Lebensraumes der Kinder trotz ergänzender Unterstützung durch nichtprofessionelle Dritte

- Überforderung des überwiegend betreuenden Elternteils

Folgende Fallkonstellationen erfordern eine Tiefenprüfung mit dem Fokus auf Aktualität und Dauer der Notsituation:

- psychische Belastungen/Erkrankungen des überwiegend betreuenden Elternteils
- Krebserkrankung oder vergleichbar schwerwiegende Erkrankung des überwiegend betreuenden Elternteils
- chronische Erkrankungen des überwiegend betreuenden Elternteils

Die gesonderten Entgeltsätze für Einsatzzeiten an Wochenenden (Samstag/Sonntag), Feiertagen und zu Nachtstunden (20.00 - 6.00 Uhr) entfallen, da diese Teil des Regelentgeltsatzes bzw. des erhöhten Entgeltsatzes sind.

Auf Pflegeeltern, eingetragene Partnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften ist § 20 SGB VIII entsprechend anwendbar, weil die Interessenlage des Kindes (ggf. der Kinder) dieselbe ist. Bei Wegfall der Notsituation endet die Leistung. Die Aktivierung aller Ressourcen innerhalb der Familie und deren Mitwirkungspflicht zur Überwindung der Notsituation ist Bestandteil der Leistung.

Im Auftrag

gez.

Holger Schulze